

# Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Beschädigung eines Verkehrsschilds und Haftung bei einem Unfall während einer Übungsfahrt mit einem Motorrad.

## Beschädigung eines Verkehrsschilds

Einem Unfall-Lenker wurde gemäß § 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vorgeworfen, er habe nach einem Verkehrsunfall an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, sein Fahrzeug nicht sofort angehalten und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall verständigt, obwohl er der geschädigten Person seinen Namen und Anschrift nicht nachgewiesen habe.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellte das Strafverfahren ein, weil nicht § 4 StVO, sondern § 31 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO zum Tragen komme, da der Lenker beim Verkehrsunfall ein Schild mit der Aufschrift „Achtung Kinder“ beschädigt hatte. In der Folge verurteilte das Verwaltungsgericht den Lenker gemäß § 31 Abs. 1 StVO i.V.m. § 99 Abs. 2 lit. e StVO, weil er beim Verkehrsunfall eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter von der Beschädigung verständigt hatte. Dagegen erhob der Lenker Revision wegen unzulässiger Doppelbestrafung.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,



**Wer bei einem Verkehrsunfall ein Straßenschild beschädigt, muss die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter von der Beschädigung ohne unnötigen Aufschub verständigen.**

haben nach § 4 Abs. 1 StVO, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, wenn als Folge des Verkehrsunfalls Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Ist bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden, ist gemäß § 4 Abs. 5 StVO die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Nach § 31 Abs. 1 StVO dür-

fen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO ist dafür eine Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro zu verhängen, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt § 31 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Verhältnis zu § 4 Abs. 5

StVO die spezielle Strafbestimmung dar“, erkannte der VwGH. Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht melde, mache sich demnach einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO schuldig.

Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK verbiete die Wiederholung eines Strafverfahrens, das mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden sei. Eine Entscheidung – Freispruch oder Verurteilung – sei dann als endgültig anzusehen, wenn sie die Wirkung einer res iudicata erlangt habe. Das sei der Fall, wenn sie unwiderlich sei. Lügen nach Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens einer Bestra-

fung nicht wesentlich verschiedene Sachverhaltselemente zu Grunde, sondern handle es sich um dieselbe einheitliche Tathandlung, erweise sich die Bestrafung als nicht zulässig. „Diese Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht nicht beachtet, indem es der Bestrafung im angefochtenen Erkenntnis denselben Sachverhalt wie im eingestellten Verfahren zu Grunde gelegt hat“, meinte der VwGH. Die Einstellung des Verfahrens wegen § 4 Abs. 5 StVO habe Sperrwirkung für das Verfahren nach § 31 Abs. 1 StVO i.V.m. § 99 Abs. 2 lit. e StVO entfaltet. Das Erkenntnis wurde daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

VwGH 4.4.2017

Ra 2017/02/0017

### Unfall bei Übungsfahrt mit einem Motorrad

Ein Mann wollte in einer Fahrschule den Führerschein für Motorräder bis 125 ccm und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW erwerben. Es waren Übungsfahrten in der Dauer von sechs Stunden zu absolvieren. Der Fahrlehrer riet zu einem Motorrad der Marke *Honda CB 250* ccm (152 kg, 15 kW), da diese Maschine für Fahranfänger leichter zu fahren sei. Nach mehreren Übungsfahrten fragte der Fahrschüler, ob er mit der größeren Maschine fahren dürfe, einer *FX650X Vigor* (600 ccm, 180 kg, über 29 kW). Der Fahrlehrer erklärte dem Fahrschüler die Bedienung des Motorrads und machte ihn während der Übungsfahrt mehrmals aufmerksam, dass diese Maschine schwieriger zu fahren und gefährlicher sei als das andere Motorrad. Er ermahnte den Schüler dreimal, langsamer zu fahren.

Der Fahrschüler stürzte in

einer Kurve und verletzte sich am linken Bein. Er forderte 68.000 Euro Schmerzensgeld vom Fahrlehrer. Der Beklagte hafte, weil er vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt habe. Laut seinem Anwalt habe der Kläger die Lenkbezeichnung für Leichtmotorräder erwerben wollen, doch sei ihm ein Motorrad mit 650 ccm zugewiesen worden. Der Unfall sei in der fünften Stunde passiert, obwohl die Fahrschulausbildung täglich nur vier Stunden betragen dürfe. Trotz Ermüdungserscheinungen habe der Fahrlehrer ihn weiterfahren lassen. Der Beklagte wandte ein, das Alleinverschulden treffe den Kläger, der aus Unachtsamkeit gestürzt sei. Entgegen seinem Rat, habe sich der Kläger ohne Motorradstiefel eingefunden. Der Fahrschüler habe die Übungen auf eigenem Wunsch mit dem Motorrad *Honda Vigor 650* ccm fortsetzen wollen und habe die Anweisungen ignoriert. Dass pro Tag nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten zulässig seien, betreffe nur die theoretische Ausbildung.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Es stimmte einer Zahlung von 49.390 Euro an den Kläger zu, statt der geforderten 68.000 Euro, und erklärte das Feststellungsbegehren für zulässig. In der Begründung hieß es, der Fahrlehrer habe gegen die Schutznorm des § 7 Abs 1 FSG-DV verstoßen, wonach die Fahrübungen auf Kraftködern durchzuführen seien, die einen Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und eine Motorleistung von nicht mehr als 11 kW aufweisen dürften. Dass der Kläger er sucht habe, mit dem Motorrad *Honda FX650X Vigor* die weiteren Übungsfahrten zu absolvieren, begründe kein Mitverschulden. Die Entscheidung über das Motorrad sei vom Fahrlehrer zu

treffen, Wünsche der Fahr-  
schüler seien unbeachtlich.  
Weiters sei in § 64b KFG-  
DV 1967 geregelt, dass  
höchstens zwei Unterrichts-  
einheiten zusammengefasst  
werden könnten, wobei an-  
schließend eine Pause von  
mindestens 20 Minuten ein-  
zuhalten sei. Pro Tag dürften  
nicht mehr als vier Unter-  
richtseinheiten zu je 50 Mi-  
nuten vermittelt werden. Es  
sei vom Alleinverschulden  
des Beklagten auszugehen.

Das Berufungsgericht  
wies das Klagebegehren ab  
und ließ die Revision nicht  
zu. Es vertrat die Ansicht, §  
7 Abs 1 FSG-DV gestatte es,  
Fahrschüler auch mit Motor-  
rädern fahren zu lassen, die  
einen größeren Hubraum  
und eine größere Motorlei-  
stung aufwiesen. Der Kläger  
habe von sich aus den  
Wunsch geäußert, mit dem  
schweren Motorrad *Honda*  
*FX650X Vigor* zu fahren. §  
64b Abs 3 KFG-DV 1967 le-  
ge nur für die theoretische  
Ausbildung fest, dass pro  
Tag nicht mehr als vier Un-  
terrichtseinheiten zu je 50  
Minuten vermittelt werden  
dürften. Dagegen erhob der  
Fahrschüler Revision mit  
dem Antrag auf Wiederher-  
stellung des erstgerichtlichen  
Urteils.

Der OGH erkannte die  
Revision für zulässig und  
teilweise berechtigt: Zwi-  
schen dem Fahrlehrer und  
dem Fahrschüler sei ein ent-  
geltlicher Vertrag zustande  
gekommen, der abgesehen  
von der Hauptleistung (Aus-  
bildung im Motorradfahren)  
nebenvertragliche wechselseitige Schutz- und Sorg-  
faltspflichten mit sich bringe.  
„Dabei ist dem Fahrlehrer  
vorwerfbar, dass er den  
Kläger länger als vier Stun-  
den üben ließ, obwohl allge-  
mein bekannt ist, dass nach  
über vier Stunden der prakti-  
schen Ausbildung bei Fahr-  
anfängern Ermüdungser-  
scheinungen auftreten“, be-  
gründete der OGH. Dies

musste dem Fahrlehrer klar  
sein, zumal er als Sachver-  
ständiger anzusehen sei. Da-  
zu komme, dass der Kläger  
mit Zustimmung des Beklag-  
ten ein schwereres, nach  
Einschätzung des Beklagten  
gefährlicheres Motorrad  
lenkte, als für die angestreb-  
te Lenkberechtigung not-  
wendig sei. Der Beklagte  
hätte die praktischen Üben-  
gen nach vier Stunden been-  
den müssen. „Dass der Klä-  
ger mit Zustimmung des Be-  
klagten ein schwereres Mo-  
torrad lenkte, ist kein Mit-  
verschulden“, meinte der  
OGH, sei es doch Sache des  
Fahrlehrers zu beurteilen, ob  
der Schüler soweit geübt sei,  
dass er auch ein gefährliche-  
res Motorrad lenken könne.  
Auch der unfallkausale Fahr-  
fehler sei dem Fahrschüler,  
der die Fahrkenntnisse erst  
erwerben musste, nicht als  
Mitverschulden vorzuwerfen.  
„Fest steht, dass beim  
Fahrschüler nach vier Stun-  
den und somit im Unfallzeit-  
punkt Ermüdungsersehei-  
nungen auftraten“, sprach  
der OGH aus. In diesem Fall  
wäre der Fahrschüler als er-  
wachsener Lenker verpflich-  
tet gewesen, dem Fahrlehrer  
seine Ermüdung mitzuteilen  
und den praktischen Unter-  
richt zu beenden. Dazu kom-  
me, dass der Kläger als Be-  
sitzer der Lenkberechtigung  
der Gruppe B wissen musste,  
dass er ein Fahrzeug nur len-  
ken durfte, wenn er sich in  
einer solchen körperlichen  
und geistigen Verfassung be-  
fand, in der er ein Fahrzeug  
beherrschen konnte.

Daher sei ein gleichteiliges  
Verschulden angemessen,  
entschied der OGH. Dem  
Kläger stehe die Hälfte des  
vom Erstgericht zugespro-  
chenen Geldbetrags zu,  
gleichermaßen war die Fest-  
stellung der Haftung des Be-  
klagten zur Hälfte auszu-  
sprechen.

*OGH 2Ob240/16g*  
*20.6.2017*

*Valerie Kraus*